



mitteilungen der landarbeiterkammer für salzburg

www.landarbeiterkammer.at/salzburg

68. Jahrgang - Nr. 2

4. Mai 2016

LAK-Homepage:
Neue Webseite
Titelfoto und Seite 8

Gehörschädigung:
Schalldämpfer
sind für den
Arbeitnehmerschutz
notwendig
Seite 2 und 3

Wichtige Werte:
Die neue Richtsätze
2016 im Überblick
Seite 3 bis 6

LAK-Schulung:
Höchst interessante
Vorträge anlässlich
der Schulung 2016
Seite 7 und 8



„Knalleffekt“ bei Lärmschwerhörigkeit



Die gesetzliche Unfallversicherung ist der älteste Teil der Sozialversicherung in Österreich. Zweck derselben ist, Gesundheitsschädigungen, die aufgrund der versicherten Erwerbstätigkeit eintreten, unter einen besonderen Versicherungsschutz zu stellen.

Dieser sieht verschiedene Sachleistungen und auch Geldleistungen vor. Bei letzteren stehen die „Versehrtenrenten“ im Mittelpunkt. Diese gebührt, wenn über drei Monate hinaus eine – abstrakt bewertete – Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent vorliegt.

Die Versehrtenrente hat nichts damit zu tun, ob der Geschädigte weiter in der Lage ist, seinen bzw. einen anderen Beruf auszuüben. Sie soll bloß abstrakt die Schlechterstellung am Arbeitsmarkt aufgrund der festgestellten Leistungsschmälerung ausgleichen.

Bei den Versicherungsfällen unterscheidet man zwischen Arbeitsunfällen – diese stellen zeitlich begrenzte Ereignisse dar – und Berufskrankheiten. Zweitere liegen vor, wenn länger einwirkende Belastungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit zu Gesundheitsschäden führen.

In der Praxis sind fast nur „abstrakte“

Berufskrankheiten von Relevanz, die in einer gesetzlich verbindlichen Liste aufgezählt sind.

Berufskrankheit: Gehörverlust

Eine Berufskrankheit, der auch in der Landwirtschaft – bisher eher potentielle – Bedeutung zukommt, ist die lärmbedingte Schwerhörigkeit. Von den klassischen landwirtschaftlichen Berufen sind bzw. waren insbesondere Forstarbeiter in der motormanuellen Schlägerung sowie Berufsjäger typischerweise nennenswerten Lärmbelastungen ausgesetzt.

Damit die Berufskrankheit anerkannt wird, reicht nicht das Vorliegen einer Lärmschwerhörigkeit und der Umstand der Lärmexposition, sondern muss der Versicherte auch nachweisen, dass diese Gesundheitsschädigung konkret durch die berufliche Tätigkeit und nicht aus einem anderen Grund eingetreten ist. Daran scheitern regelmäßig vor allem im Falle der Berufskrankheiten sehr viele Rentenwerber.

Besonders optimistisch waren wir daher auch im Falle des Herrn N. nicht. N. arbeitet seit 30 Jahren als Berufsjäger. Als solcher gibt er nicht nur ungefähr 2.000 Büchenschüsse im Jahr ab, son-

dern betreut als Pirschführer auch Jagdgäste. Dabei werden 2.000 bis 4.000 Schuss in unmittelbarer Nähe seines Kopfes abgegeben. Da bei der Jagd die Abgabe eines Schusses nicht ausreichend lange vorhergesehen werden kann, ist das Anlegen eines Gehörschutzes de facto nicht möglich.

Erfreulicherweise hat der medizinische Sachverständige in dieser Angelegenheit den Zusammenhang zwischen der geschilderten beruflichen Tätigkeit und dem Hörverlust als ausschlaggebend und erwiesen erachtet. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird mit 20 Prozent festgestellt, weshalb Herr N. nun Anspruch auf eine Versehrtenrente hat.

Dieser Fall unterstreicht die Aktualität eines anderen Themas, welches die Landarbeiterkammern zur Zeit beschäftigt.

Er zeigt, wie notwendig unser massiver Einsatz für die Zulässigkeit der Verwendung von Schalldämpfern im Jagdbetrieb ist.

Erfreulicherweise gibt es politische Signale, dass eine entsprechende Regelung geschaffen werden soll.

Mag. Heimo Gleich/LAK-NÖ

Rechtliche Fragen ?

Die Landarbeiterkammer für Salzburg gibt über sämtliche Fragen aus dem Arbeits- und Sozialrecht die kompetente Auskunft.

Ihre Anfrage können Sie entweder Telefonisch unter der Telefonnummer:

(0662) - 871 232

bzw. auch per E-Mail unter: landarbeiterkammer@lak-sbg.at aber auch schriftlich an uns richten.

Unsere Postanschrift lautet:

**Landarbeiterkammer
 für Salzburg
 Schranngasse 2, Stiege 3
 5027 Salzburg**

Gesundheit muss Vorrang haben!

Bereits vor einem Jahr hat sich die Landarbeiterkammer für die jagdliche Fortbildungsveranstaltung einen namhaften Experten zum Thema „Schalldämpfer bei der Jagd“ geholt.

Der damalige Vortragende legte seine Erfahrungen zum Thema umfassend dar. Resümee war, dass letztlich keine sachlichen Argumente gegen den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd sprechen. Eine Zunahme von Wilderei oder sonstiger Kriminalität hat sich dort wo sie bereits verwendet werden nicht bestätigt.

Nach österreichischem Recht braucht man für den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd eine jagdrechtliche und eine waffenrechtliche Ausnahmegenehmigung. Genauer betrachtet handelt es sich nur um Schallreduktoren, die den Büchsenknall unter die gesundheitsschädliche Grenze von 135 Dezibel (dB) reduzieren. Der Knall ist immer noch vorhanden, nur eben nicht mehr gesundheitsschädlich.

In einem Versuch in Salzburg hat die Jagdbehörde die Bewilligung erteilt. Das Problem ist jedoch die waffenrechtliche Genehmigung. Die Bezirkshauptmannschaft kann für eine Person, die ein überwiegendes Interesse hat, eine Ausnahmegenehmigung für den Gebrauch eines Schalldämpfers erteilen.

In einem konkreten Fall liegt nun ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vor, in dem einem Berufsjäger, die waffenrechtliche Bewilligung dazu versagt wurde.

In Deutschland ist dies bei etwas anderer Rechtslage kein Problem.

Die Landarbeiterkammern befürworten den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd aus Arbeitnehmerschutzgründen. Sowohl nach der einschlägigen EU-Richtlinie als auch nach unseren nationalen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Gefahren für die Gesundheit primär am Entstehungsort auszuschließen bzw. zu verringern. Die Dienstgeber sind verpflichtet, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die nach dem technischen Fortschritt und wissenschaftlichen Kenntnisstand geeignet sind, den Schutz von Gesundheit und Sicherheit durch Lärm zu verbessern. Dazu zählt auch der Gebrauch eines Schalldämpfers bei beruflichem Einsatz einer Jagdwaffe. Nebenstehender Bericht über die Anerkennung einer Schwerhörigkeit als Berufskrankheit bei einem Berufsjäger bestätigt, wie wichtig diese Angelegenheit im Interesse der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen ist.

Unter Führung des Österreichischen Landarbeiterkammertages sind wir daher in intensiven Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dabei, eine Lösung im Verordnungswege zu erreichen. Dies hätte den Vorteil, dass die Bezirkshauptmannschaften nicht jeden Einzelfall prüfen müssten.

Gesundheit ist unser höchstes Gut!

Euer




Wichtige Werte 2016

Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Der Wert der vollen freien Station (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung) beträgt monatlich €uro 196,20.

Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese bei Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %, für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 % und jedes volljährige Kind um 80 %.

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die **Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft** kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden, beträgt jährlich €uro 190,80.

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende Sachbezüge je Kategorie im Kollektivvertrag:

I: €uro 60,31 (Familienerhalter) und €uro 30,52 (Alleinstehend);
 II und III: €uro 71,94 (Familienerhalter) und €uro 38,51 (Alleinstehend);
 IV und V: €uro 81,39 (Familienerhalter) und €uro 42,87 (Alleinstehend);
 VI: €uro 95,92 (Familienerhalter) und €uro 50,87 (Alleinstehend).

Werden nur einzelne Bestandteile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen:

Wohnung mit 40 %, Heizung mit 50 % und Beleuchtung mit 10 %.

Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

Neuregelung ab 2016: Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-

(Fortsetzung auf Seite 4)

Wichtige Werte im Jahr 2016

(Fortsetzung von Seite 3)

stätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NoVA), maximal jedoch monatlich €uro 960,- (bis 31.12.2015: mtl. €uro 720,-) anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (1 %, maximal €uro 480,-).

Bei PKW mit niedrigeren Emissionswerten bleibt der Sachbezug weiterhin bei 1,5%.

Grenze im Jahr 2016: 130 g/km; dieser Wert vermindert sich ab dem Jahr 2017 um jährlich 3g/km.

Für Fahrzeuge mit 0g entfällt für 2016 bis 2020 der Sachbezug.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist **unverändert** ein Sachbezug von monatlich €uro 14,53 anzusetzen.

Zinersparnis bei Arbeitgeberdarlehen

Die Zinersparnis bei Arbeitgeberdarlehen **sinkt ab 2016 auf 1%** (bis 31.12.2015: 1,5 %) des aufhaftenden Kapitals (entweder kontokorrentmäßig oder nach Monatsständen gerechnet) anzusetzen.

Die Zinersparnis für Arbeitgeberdarlehen bis €uro 7.300,- sind weder SV-beitrags-, noch lohnsteuerpflichtig. Bei höheren Arbeitgeberdarlehen ist der Sachbezug für die Zinersparnis nur für den überschreitenden Betrag anzusetzen.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Handys

Für Mobiltelefone, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur

dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung wegen Einzelgesprächsnachweis auf der Telefonrechnung).

Salzburger Mindestsicherung

Die Höhe der Mindestsicherung hängt einerseits von der Familienkonstellation ab, andererseits von der Höhe der tatsächlichen Wohnkosten.

Der Grundbetrag („Mindeststandart“) beträgt im Jahr 2016 im Bundesland Salzburg €uro 837,76 pro Monat. Dieser Betrag teilt sich auf in eine Leistung

- 1. für das tägliche Leben** wie Ernährung, Bekleidung etc. (75% des Mindeststandards) und
 - 2. für das Wohnen** (25% des Mindeststandards).
- Minderjährige erhalten 21% des Mindeststandards (14-mal im Jahr!)

1. Übersicht über die Mindeststandards für das tägliche Leben (Lebensunterhalt):

1. Alleinstehende Person (75%) :€uro 628,32
2. Alleinerziehende (75%) :€uro 628,32
3. Lebensgemeinschaften, Ehepaare, Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im Haushalt leben (56,25%) :€uro 471,24
4. Kinder / Minderjährige (21%) :€uro 175,93

2. Übersicht über die Leistungen fürs Wohnen:

Der Grundbetrag fürs Wohnen beträgt 25% der jeweiligen Mindeststandards (€uro 209,44 für Alleinstehende). Dieser kann erhöht werden, wenn die tatsächlichen Wohnkosten höher sind als dieser Grundbetrag und zwar abhängig vom Bezirk und der Haushaltsgröße.

Die Maximalsummen fürs Wohnen sind folgendermaßen festgelegt (Grundbetrag plus zusätzliche

Leistung fürs Wohnen, jeweils für eine erwachsene Person):

- * Stadt Salzburg €uro 380,-
- * Flachgau €uro 380,-
- * Tennengau €uro 372,-
- * Pongau €uro 340,-
- * Pinzgau €uro 360,-
- * Lungau €uro 252,-

Rechenbeispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern, wohnhaft in der Stadt Salzburg, Wohnkosten €uro 600,-; Arbeitslosengeld €uro 500,-; „Einkommen der Kinder“ (jeweils €uro 150,- Unterhalt):

Lebensunterhalt der Mutter €uro 628,32
Lebensunterhalt Kind 1 €uro 175,93
Lebensunterhalt Kind 2 €uro 175,93
Unterstützung fürs Wohnen* €uro 600,-
abzüglich Arbeitslosengeld €uro 500,-
abzüglich Unterhalt €uro 300,-
ergibt eine „BMS“ (=Bedarfsorientierte Mindestsicherung) - Leistung von €uro 780,18

Anmerkung*) Die Unterstützung fürs Wohnen beträgt lt. Verordnung maximal €uro 637,- für drei Personen in der Stadt Salzburg.

Minderjährige erhalten als einzige Gruppe in Salzburg die Mindestsicherung 14x im Jahr. Alle anderen Werte werden nur 12x im Jahr gewährt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Sozialamt der Stadt Salzburg.

Karenz- und ALVG-Bezug von Nebenerwerbslandwirten

Landwirtschaftlicher Einheitsswert bis höchstens..... €uro 13.857,33

Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG

Das Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG und §-19-a-ASVG Selbstversicherte beträgt täglich €uro 8,80.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Wichtige Werte im Jahr 2016

(Fortsetzung von Seite 4)

Kinderbetreuungsgeld

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeld ab 1. 1. 2016:

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

* bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner) €uro 14,53

* bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner) €uro 20,80

* bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner) €uro 26,60

* bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) €uro 33,-

Das „**Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld**“ mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens beträgt mindestens €uro 33,- bis maximal €uro 66,-

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich.

Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2016 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder €uro 16.200,- (absoluter Grenzbetrag).

Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von €uro 6.400,- möglich.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wurde in eine Beihilfe umgewandelt.

Bezieher einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine tägliche Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von €uro 6,06 beziehen.

Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Antragsteller €uro 6.400,- und

für den Partner €uro 16.200,- jährlich.

Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG

Täglich €uro 162,-
 Monatlich €uro 4.860,-

Sonderzahlungen
 jährlich €uro 9.720,-

Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG und BSVG

Krankenversicherung und Pensionsversicherung €uro 5.670,-

Rezeptgebühr

Die Höhe der Rezeptgebühr beträgt ab 1. 1. 2016 €uro 5,70

Eine Befreiung von der Rezeptgebühr kommt für folgenden Personenkreis in Betracht:

Ohne Antrag:

- Für Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse:

- Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:
 für Alleinstehende ... €uro 882,78
 für Ehepaare €uro 1.323,58
 Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um €uro 136,21

- Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen:

bei Alleinstehenden €uro 1.015,20
 bei Ehepaaren €uro 1.522,12

Für jedes Kind sind €uro 136,21 hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Pensionsversicherung

Die Pensionen wurden ab 1. Jänner 2016 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 1,2 % erhöht. Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2015 werden erst ab 1. Jänner 2017 angepasst.

* Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen beträgt je Kind €uro 29,07.

* die Höchstbemessungsgrundlage für die besten 27 Jahre beträgt €uro 4.121,13

* die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (ASVG, GSVG, BSVG) beträgt €uro 1.112,30

* das zulässige Erwerbseinkommen für Bezieher einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit, einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld beträgt monatlich €uro 415,72

Richtsätze Ausgleichszulagen

* Alters- und Invaliditätspensionen für Alleinstehende €uro 882,78
 für Ehepaare €uro 1.323,58

* Witwenpension, Witwerpension €uro 882,78

* Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr:

Halbwaisen €uro 324,69
 Vollwaisen €uro 487,53

* Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen €uro 576,98
 Vollwaisen €uro 882,78

Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehern einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen €uro 324,69 nicht erreicht):

..... €uro 136,21

* Volle freie Station lt. § 292 ASVG (Anrechnung als Nettoeinkommen) €uro 282,06

* Freibetrag für Lehrlingsentschädigungen nach § 292 Abs. 4 lit. h €uro 209,81

Geringfügigkeitsgrenzen

• monatlich (ASVG) €uro 415,72

• täglich (ASVG) €uro 31,92

Freiwillige Versicherungen Beiträge zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung:

• Mindestbeitragsgrundlage:
 €uro 733,80 Beitrag €uro 55,40

• Höchstbeitragsgrundlage:
 €uro 5.262,90 . Beitrag €uro 397,35

(Fortsetzung auf Seite 6)

Wichtige Werte im Jahr 2016

(Fortsetzung von Seite 5)

Geringfügig Beschäftigte gemäß § 19a ASVG:

- monatlicher Beitrag für Selbstversicherung in PV und KV gem. § 19a: €uro 58,68

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (PV):

- Der monatliche Beitrag **für die Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld** zumindest in Höhe der Stufe 3 beträgt ab 1.1.2016 mindestens €uro 78,11 und höchstens €uro 581,18

- Der monatliche Beitrag **für sonstige Weiterversicherte** beträgt mindestens €uro 173,74 und höchstens €uro 1.292,76.

Pflegegeldsätze

(Erhöhung ab 1.1.2016)

Stufe I	€uro	157,30
Stufe II	€uro	290,00
Stufe III	€uro	481,80
Stufe IV	€uro	677,60
Stufe V	€uro	920,30
Stufe VI	€uro	1.285,20
Stufe VII	€uro	1.680,90

Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder und beträgt ab 1.1.2016 pro Kind und Monat:

Alter 0-2 Jahre	€uro	111,80
Alter 3-9 Jahre	€uro	119,60
Alter 10-18 Jahre	€uro	138,80
Alter ab 19 Jahre	€uro	162,00

Die Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind beträgt €uro 152,90 je Monat.

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffel** für jedes Kind, wenn sie:

- * für zwei Kinder gewährt wird, um €uro 6,90 für jedes Kind;
- * für drei Kinder gewährt wird, um €uro 17,- für jedes Kind;
- * für vier Kinder gewährt wird, um €uro 26,- für jedes Kind;
- * für fünf Kinder gewährt wird, um €uro 31,40 für jedes Kind;
- * für sechs Kinder gewährt wird, um €uro 35,- für jedes Kind.

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monat-

lich €uro 58,40 je Kind zu (Auszahlung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderten Antrag).

Schulstartgeld und Mehrkinderzuschlag

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September eines jeden Jahres zusätzlich €uro 100,- als **Schulstartgeld** (Einkommensgrenzen beachten!)

Einen **Mehrkinderzuschlag** können Eltern mit 3 oder mehr Kindern erhalten. Dieser beträgt €uro 20,- für das dritte und jedes weitere Kind.

Der Mehrkinderzuschlag muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung berücksichtigt.

Hinweis: Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Einkommensgrenze: Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf €uro 55.000,- nicht übersteigen.

Änderungen durch die Steuerreform 2016

Neues Tarifmodell

Der Hauptpunkt ist das neue Tarifmodell mit sieben statt bisher vier Steuerstufen.

Einkommen bis €uro 11.000,- bleiben unverändert steuerfrei. Der Eingangsteuersatz verringert sich aber von bisher 36,5% auf 25%.

Erst ab einem Jahreseinkommen von €uro 90.000,- fallen ab 2016 eine Lohnsteuer von 50% an. Ab einem Einkommen von €uro 1 Mio. beträgt der Steuersatz (neu) 55%.

Einführung einer antraglosen

Arbeitnehmerveranlagung

Diese erfolgt, wenn sich aus dem Lohnzettel/n eine Steuergutschrift ergibt. Sie gilt erstmalig für die Veranlagung 2016 und ist erfolgt, wenn keine Pflichtveranlagung vorzunehmen ist und bis 30. Juni keine Steuererklärung für das

Vorjahr eingereicht wurde.

Weitere Neuerungen

Der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** wird in den Verkehrsabsetzbetrag integriert und auf €uro 400,- erhöht.

Der **Kinderabsetzbetrag** wird von €uro 220,- auf €uro 440,- pro Kind **verdoppelt**.

Wird der Kinderabsetzbetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt dieser künftig €uro 300,- pro Person.

Neuregelung der Negativsteuer für Kleinverdiener: Die Negativsteuer betrug bisher €uro 110,-; maximal 10% der Sozialversicherungs-Beiträge (SV-Beiträge).

Bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis €uro 400,-, maximal 18% der SV-Beiträge. Bereits ab 2015 erfolgte eine erste schrittweise Anhebung der Negativsteuer auf €uro 220,- bzw. 20% der SV-

Beiträge; für Pendler €uro 450,- bzw. max. 36% der SV Beiträge.

Ab 2016 beträgt die Negativsteuer €uro 400,- bzw. für Pendler €uro 500,- und ist mit jeweils maximal 50% der bezahlten SV-Beiträge begrenzt.

Der bisherige **Pendlerzuschlag** wird ersetzt. Bei niedrigen Einkommen und Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich der SV-Erstattungsbetrag ab 2016 von €uro 400,- auf €uro 500,-.

Gute Neuigkeiten auch für Pensionisten mit niedriger Pension

Pensionsbezieher mit niedriger Pension erhalten ab 2016 ebenfalls eine sogenannte Negativsteuer.

Diese Gutschrift des Finanzamtes beträgt 50% der bezahlten SV-Beiträge, maximal €uro 110,- pro Jahr.

Schulung der Landarbeiterkammer in Stegenwald

Am 14. April fand wieder die jährliche Fortbildungsveranstaltung der Landarbeiterkammer für Salzburg im Jagdzentrum Stegenwald statt.

Vor gefülltem Vortragssaal referierten **Prof. Dipl. Ing. Klaus Schachenhofer**, Leiter der Forstfachschole Waidhofen/Ybbs zum Thema „Forstfachschole Neu“ und **Univ. Prof. Dr. Walter Arnold**, Leiter des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie der veterinärmedizinischen Universität Wien zum Thema. „Klimawandel und heimische Wildtiere: Des einen Freud', des anderen Leid“

Prof. Klaus Schachenhofer führte aus, dass die bisherige 1-jährige Forstwarteschule nicht mehr den veränderten Anforderungen genügt. Vor allem die Forstbetriebe wollen einen Forstwart, der auch im Hinblick auf die Betriebsführung über ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Nach einem langen Entwicklungsprozess, soll daher die Forstwarteschule in Zukunft als berufsbildende mittlere Schule mit zwei Schulstufen geführt werden.

Diese „neue Forstfachschole“ soll ab dem Schuljahr 2018/19 in Traunkirchen (Oberösterreich) ihren Standort haben. Die forstliche Ausbildungsstätte Ort soll ebenso dorthin verlegt werden, um wert-



Unser Foto zeigt (von rechts nach links): Prof. Dipl. Ing. Klaus Schachenhofer, Kammeramtsdirektor Dr. Otmar Sommerauer, Univ. Prof. Dr. Walter Arnold und den Obmann der Salzburger Berufsjäger Oberjäger Toni Lederer

volle Synergien zu nutzen. So kann die praktische und berufsorientierte Ausbildung weiter verbessert werden.

Die 2-jährige Forstfachschole soll aber schon ab dem Schuljahr 2017/18 bestehen. Das erste Jahr soll dabei noch in Waidhofen absolviert werden. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die neue Forstfachschole sind: Körperliche und geistige Eignung und Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die notwendigen gesetzlichen Änderungen sind derzeit gerade in Umsetzung.

Schachenhofer bedankte sich besonders beim Vorsitzenden des ÖLAKT Ing. Christian Mandl und beim Obmann des Salzburger Berufsjägerverbandes Oberjäger Toni Lederer für die Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Forstfachschole.

Univ. Prof. Dr. Walter Arnold legte, gestützt auf zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, sehr anschaulich dar, wie sich die unbestrittene Erwärmung des Klimas auf unsere Wildtiere auswirkt. Dabei müssen wir zwischen verschiedenen Wildtierarten unterscheiden.

Jene Wildtiere, deren Verhalten „eiszeitgeprägt“ ist, werden es bei Erwärmung schwerer haben. Sie können mit Kälte sehr gut umgehen, weniger mit Hitze. Es sind dies bei uns zum Beispiel Rotwild, Gamswild, Murmeltier, Steinwild. Für diese Tierarten ist ein wärmeres Klima ein Problem, da sie dabei Schwierigkeiten bekommen, die Körpertemperatur im erträglichen Ausmaß zu halten. Wird es für sie zu warm, so stellen sie die Aktivität fast zur Gänze ein, auch die
 (Fortsetzung auf Seite 8)



„Jene Wildtiere, deren Verhalten eiszeitlich geprägt ist, werden es bei Erwärmung schwerer haben. Sie können mit Kälte sehr gut umgehen, nicht so bei Hitze“, so Univ. Prof. Dr. Walter Arnold in seinem Vortrag.

LAK-Schulung und Berufsjägertag 2016

(Fortsetzung von Seite 6)

Nahrungsaufnahme. Dadurch wiederum tun sie sich schwer, im Sommer die notwendige Gewichtszunahme zu erreichen, die sie für das Überleben im Winter brauchen. Sie werden nach Möglichkeit in höhere Lagen, in denen es kühler ist, ausweichen.

Andere Arten, deren Verhalten nicht „eiszeitgeprägt“ ist, wie zum Beispiel das Schwarzwild, wird von einer Erwärmung profitieren, da der Ursprung dieser Tiere im tropischen Afrika gelegen ist, so Univ. Prof. Dr. Walter Arnold in seinem Vortrag anlässlich der LAK-Schulung 2016 in Stegenwald.

Berufsjägertag 2016

Ebenso gefüllt war der Schulungsraum der Salzburger Jägerschaft in Stegenwald auch zum Berufsjägertag, der Jahreshauptversammlung der Salzburger Berufsjäger.

Oberjäger Toni Leder konnte zahlreiche Ehrengäste, an der Spitze den ehemaligen Landesrat und Landesjägermeister, Ök.-Rat Dipl. Ing. Friedrich Mayr-Melnhof, begrüßen. Die Werfenwenger Jagdhornbläser sorgten für den festlichen Rahmen der Veranstaltung.

Von der Salzburger Jägerschaft wurden für ihre Verdienste **Thomas Lengauer** aus Großarl zum „Oberjäger“ und **Johann Habersatter** aus Radstadt zum „Wildmeister“ ernannt. Wir gratulieren an dieser Stelle ebenso herzlich!



Oberjäger Toni Lederer (links am Rednerpult) mit den Vorstandsmitgliedern und den Werfenwenger Jagdhornbläsern. An den Tischen in der ersten Reihe die Ehrengäste, darunter Ök.-Rat Dipl. Ing. Friedrich Mayr-Melnhof (Bildmitte).

LAK-Website im neuen Kleid

Seit Kurzem ist die Website der Landarbeiterkammer für Salzburg unter der „Internetadresse“:

www.landarbeiterkammer.at/salzburg in einem neuen Design zu betrachten (siehe Titelbild).

Gleichzeitig mit dem neuen Erscheinungsbild der Webseite wurde auch die durch gesetzliche Vorschriften vorgegebene "Barrierefreiheit" hergestellt.

Damit ist sichergestellt, dass auch Personen mit Handycap die Webseite betrachten können, sie ist nun

auch für Mobilgeräte geeignet. Ein besonderer Nutzen ergibt sich dabei für alle Betrachter unserer neuen Homepage.

Durch klare Standards wird die Kompatibilität verbessert und die Stabilität erhöht. Die neue Struktur zeichnet sich durch Einfachheit und Übersichtlichkeit aus.



<p>IMPRESSUM</p> <p>Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at</p> <p>Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg</p> <p>Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler</p> <p>Druck: OFFSET 5020 Bayernstraße 27 5072 Siezenheim</p>	<p>Offenlegung gemäß Mediengesetz:</p> <p>Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer für Salzburg). Präsident: Thomas Zanner; Kammeramtsdirektor: Dr. Otmar Sommerauer. Sitz des Unternehmens: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Unternehmensgegenstand: Herausgabe eines vierteljährlich erscheinenden Mitteilungsblattes. Grundlegende Richtung: Information, Aufklärung und Beratung rechtlicher, arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Art sowie Förderung der Dienstnehmer in der Sbg. Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>KOSTENLOS</p> <p>DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:</p> <p>Zulassungsnummer GZ02Z031847M</p> <p>P. b. b. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11 Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg</p>
--	--	---